

Az. 014 - 03/1 = Büro LR

## **Niederschrift**

über die 19. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg  
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, den 01.12.2016 - Uhr – im Sitzungsraum des  
Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (I. Stock, Raum Nr. 142)

Zahl der Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses: 13

## **Tagesordnung:**

### **A Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Vorbereitung der Sitzung des Kreistags am Donnerstag, 15.12.2016  
Berichterstatte r zu TOP Ö 1 bis Ö 6: Vorsitzender
7. Vollzug des Haushaltes 2016;  
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
Vorlage: 184/2016  
Berichterstatte r: Manfred Schilling
8. Leistungen für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII;  
Vorstellung der Ergebnisse des Auftrages zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft für den Landkreis Coburg durch die Firma Rödl & Partner  
Vorlage: 182/2016  
Berichterstatte r: Gerhard Schramm und Herr Griesbach / Herr Trabold von der Firma Rödl & Partner
9. Anfragen

Zu Ö 8 Leistungen für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII; Vorstellung der Ergebnisse des Auftrages zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft für den Landkreis Coburg durch die Firma Rödl & Partner

### **Sachverhalt:**

Der Landkreis Coburg ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Gebiet des Landkreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Er ist zudem gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach § 22 SGB II sowie §§ 35 und 42 SGB XII hat der Landkreis den Antragstellern die angemessenen Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Im Jahr 2015 ergaben sich für diese Leistungen nach Abzug der jeweiligen Bundesbeteiligungen Nettoaufwendungen für den Landkreis in Höhe von insgesamt rund 3,3 Mio €.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen Kosten“ hat die Sozialgerichtsbarkeit in den letzten Jahren ständig beschäftigt. Das Bundessozialgericht hat die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Ermittlung, welche Kosten als angemessen zu berücksichtigen sind, ständig angehoben und fordert hierzu von den Trägern der Grundsicherung ein sog. „schlüssiges Konzept“. Aufgrund dieser Vorgaben des Bundessozialgerichtes kann die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes nicht mehr von den Sozialverwaltungen und Jobcentern in Eigenregie durchgeführt werden. Vielmehr muss hierzu externe Hilfe bei entsprechenden Beratungsinstituten eingekauft werden.

Auch die bisher selbst ermittelten Werte der Obergrenzen für angemessene Unterkunft im Landkreis Coburg hielten den gerichtlichen Überprüfungen nicht stand. In solchen Fällen fordert das Sozialgericht regelmäßig dazu auf, anstelle der selbst ermittelten Werte die sog. Wohngeldobergrenzen zuzüglich eines Aufschlages zu bewilligen. Seit der Erhöhung der Wohngeldtabellen ab 01.01.2016 hat sich die Differenz zu den selbst ermittelten Werten deutlich vergrößert, was die finanziellen Aufwendungen für den Landkreis deutlich erhöht.

Aus diesen Gründen wurde seitens der Verwaltung gemeinsam mit der Stadt Coburg, die sich in derselben Situation befindet, die Firma Rödl & Partner, Nürnberg, mit der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes beauftragt. Die Kosten hierfür belaufen sich anteilig für den Landkreis auf brutto 14.875,- €. Dies wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren vom 04.07.2016 unter den Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

Inzwischen sind durch die Firma Rödl & Partner die vom Bundessozialgericht geforderten umfangreichen Erhebungsprozesse abgeschlossen. In der Sitzung sollen nun die Vorgehensweise erläutert und die Ergebnisse vorgestellt werden.

Die neuen Angemessenheitsgrenzen sollen dann ab 01.01.2017 im SGB II und im SGB XII zur Anwendung kommen.

Niederschrift über die 19. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 01.12.2016 (öffentlicher Teil)

**aus der Beratung:**

Kreisrat Martin Stingl gibt zu bedenken, dass durch diese Studie evtl. ein Investoren-Wettbewerb in den Kommunen zu befürchten sei. So würde dort gebaut, wo mehr Geld zu erwarten sei.

Landrat Michael Busch erklärt, dass diese Studie in Auftrag gegeben wurde, um den Mitarbeitern Rechtssicherheit zu geben.

Auf Anfrage von Kreisrat Martin Mittag erläutert Herr Trabold, dass die Ergebnisse des Konzepts für die Dauer von zwei Jahren vor Gericht Bestand hätten.

Zu Ö 9      Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:22 Uhr.

Coburg, 13.12.2016

Vorsitzender

Schriftführerin

Michael Busch  
Landrat

Nina Kutscher  
Verwaltungsangestellte



# Gemeinsam erfolgreich

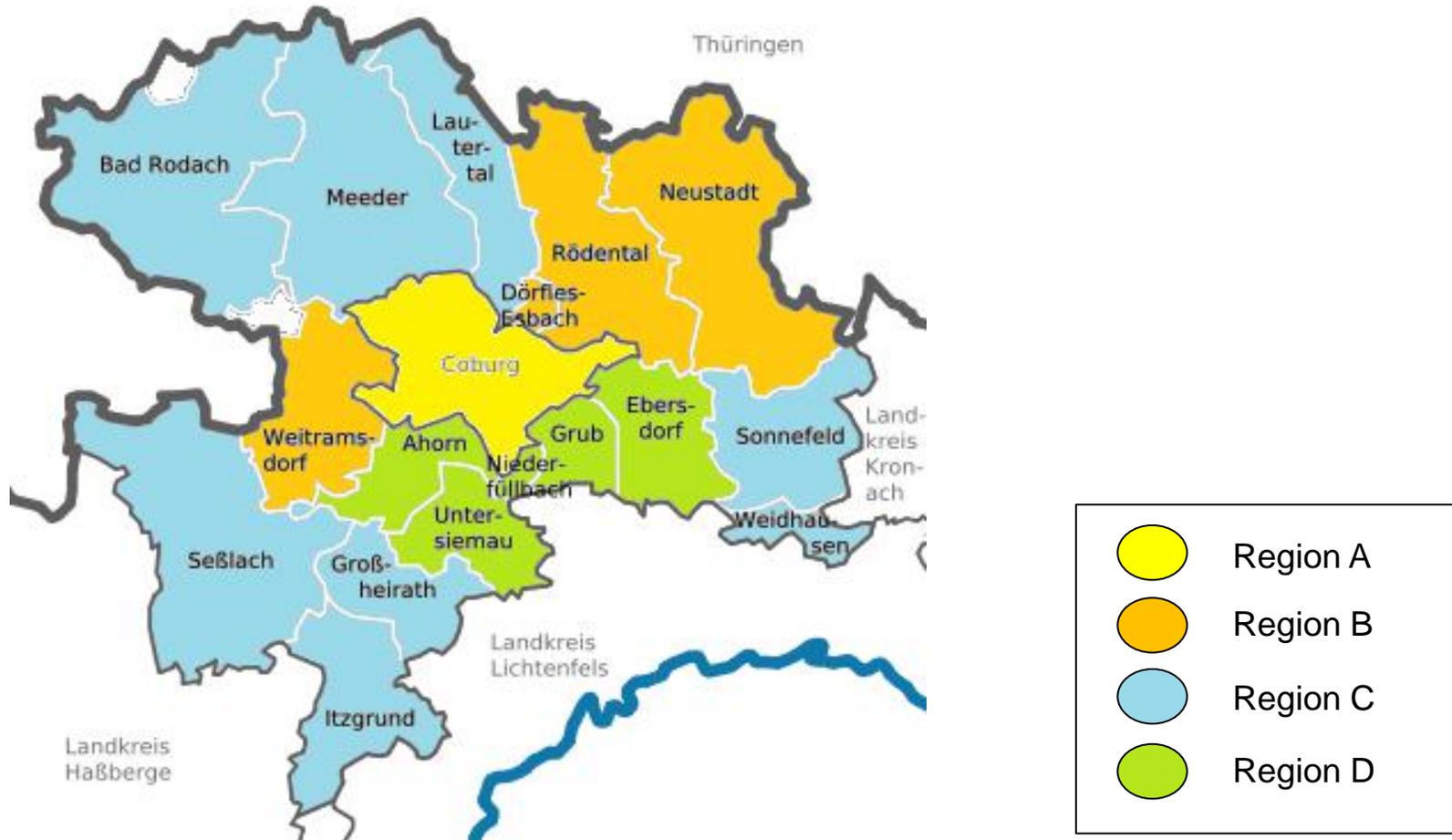
**Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft in Stadt und Landkreis Coburg**

Coburg, 01.12.2016

# Die Datenerhebung und –auswertung ist abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor



# Der Landkreis wird in drei Vergleichsräume unterteilt, die Stadt Coburg bildet den vierten Vergleichsraum



## Folgende Quellen wurden für die Datenerhebung genutzt

	Zielsegment (10%)	Sozialdaten (SGB II, SGB XII)	Mieter- und Vermieterdaten	<i>Angebotsmieten</i>	Gesamt
Region B	794	919	2.582	108	3.609
Region C	442	300	570	46	916
Region D	275	183	386	44	613
<b>Erhebung (gesamt)</b>	<b>1.511</b>	<b>1.402</b>	<b>3.538</b>	<b>198</b>	<b>5.138</b>



Die Vorgaben des BSG zur Repräsentativität wurden für alle Vergleichsräume erreicht.

# Die Datenauswertung erfolgte nach mathematisch-statistischen Grundsätzen in folgenden Teilschritten

Einlesen der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisiertes Einlesen und Anonymisieren der Daten in das Berechnungstool</li></ul>
Plausibilisierung und Bereinigung aller Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierter Dublettenabgleich</li><li>▪ Automatisierte Plausibilisierung der Datensätze (z.B. unplausibler qm-Preis)</li><li>▪ Filtern der Datensätze nach Wohnungsstandard</li></ul>
Aufteilung der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierte Erstellung eines Datenblattes je Region und Wohnungsgröße</li></ul>
Eliminierung von extremen Ausreißern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kappung von Extremwerten am oberen und unteren Rand (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2010, Az. L 12 AS 5641/09)</li><li>▪ Verfahren: 95%-Konfidenzintervall</li></ul>
Ermittlung der Spannoberwerte	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ermittlung des obersten Wertes der Mietpreisspanne je Region und Wohnungsgrößenklasse (BSG, Urteil vom 22.9.2009, Az. B 4 AS 18/09 R, Rn. 21) (obere Grenze des Konfidenzintervalls)</li></ul>
Prüfung der Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anteil der verfügbaren Angebotsmieten in %</li></ul>

# Die Datenauswertung erfolgte nach mathematisch-statistischen Grundsätzen in folgenden Teilschritten

Einlesen der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisiertes Einlesen und Anonymisieren der Daten in das Berechnungstool</li></ul>
Plausibilisierung und Bereinigung aller Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierter Dublettenabgleich</li><li>▪ Automatisierte Plausibilisierung der Datensätze (z.B. unplausibler qm-Preis)</li><li>▪ Filtern der Datensätze nach Wohnungsstandard</li></ul>
Aufteilung der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierte Erstellung eines Datenblattes je Region und Wohnungsgröße</li></ul>
Eliminierung von extremen Ausreißern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kappung von Extremwerten am oberen und unteren Rand (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2010, Az. L 12 AS 5641/09)</li><li>▪ Verfahren: 95%-Konfidenzintervall</li></ul>
Ermittlung der Spannoberwerte	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ermittlung des obersten Wertes der Mietpreisspanne je Region und Wohnungsgrößenklasse (BSG, Urteil vom 22.9.2009, Az. B 4 AS 18/09 R, Rn. 21) (obere Grenze des Konfidenzintervalls)</li></ul>
Prüfung der Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anteil der verfügbaren Angebotsmieten in %</li></ul>

## Die ausgewerteten Daten verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Regionen und Wohnungsgrößen

Größe der Bedarfsgemeinschaften	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Wohnungsgröße	bis 50 m <sup>2</sup>	50-65 m <sup>2</sup>	65-75 m <sup>2</sup>	75-90 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup>
<b>Region B</b>	326	818	328	439	98
<b>Region C</b>	74	240	93	174	31
<b>Region D</b>	16	74	58	54	19

# Die Datenauswertung erfolgte nach mathematisch-statistischen Grundsätzen in folgenden Teilschritten

Einlesen der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisiertes Einlesen und Anonymisieren der Daten in das Berechnungstool</li></ul>
Plausibilisierung und Bereinigung aller Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierter Dublettenabgleich</li><li>▪ Automatisierte Plausibilisierung der Datensätze (z.B. unplausibler qm-Preis)</li><li>▪ Filtern der Datensätze nach Wohnungsstandard</li></ul>
Aufteilung der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierte Erstellung eines Datenblattes je Region und Wohnungsgröße</li></ul>
Eliminierung von extremen Ausreißern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kappung von Extremwerten am oberen und unteren Rand (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2010, Az. L 12 AS 5641/09)</li><li>▪ Verfahren: 95%-Konfidenzintervall</li></ul>
Ermittlung der Spannoberwerte	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ermittlung des obersten Wertes der Mietpreisspanne je Region und Wohnungsgrößenklasse (BSG, Urteil vom 22.9.2009, Az. B 4 AS 18/09 R, Rn. 21) (obere Grenze des Konfidenzintervalls)</li></ul>
Prüfung der Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anteil der verfügbaren Angebotsmieten in %</li></ul>

Bei einem Abgleich mit den bisherigen Werten zeigt sich folgendes Bild

Größe		1 Person bis 50 m <sup>2</sup>		2 Personen 50-65 m <sup>2</sup>	
Werte		Alt	Neu	Alt	Neu
<b>Region B</b>	Dörfles-Esbach, Neustadt, Rödental, Weitramsdorf	280	269	355	342
<b>Region C</b>	Bad Rodach, Großheirath, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Seßlach, Sonnefeld, Weidhausen	280	283	355	339
<b>Region D</b>	Ahorn, Ebersdorf, Grub, Untersiemau	280	357	355	357
Größe		3 Personen 65-75 m <sup>2</sup>		4 Personen 75-90 m <sup>2</sup>	
<b>Region B</b>	Dörfles-Esbach, Neustadt, Rödental, Weitramsdorf	402	382	476	463
<b>Region C</b>	Bad Rodach, Großheirath, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Seßlach, Sonnefeld, Weidhausen	402	400	476	481
<b>Region D</b>	Ahorn, Ebersdorf, Grub, Untersiemau	402	400	476	514

# Die Datenauswertung erfolgte nach mathematisch-statistischen Grundsätzen in folgenden Teilschritten

Einlesen der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisiertes Einlesen und Anonymisieren der Daten in das Berechnungstool</li></ul>
Plausibilisierung und Bereinigung aller Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierter Dublettenabgleich</li><li>▪ Automatisierte Plausibilisierung der Datensätze (z.B. unplausibler qm-Preis)</li><li>▪ Filtern der Datensätze nach Wohnungsstandard</li></ul>
Aufteilung der Datensätze	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Automatisierte Erstellung eines Datenblattes je Region und Wohnungsgröße</li></ul>
Eliminierung von extremen Ausreißern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kappung von Extremwerten am oberen und unteren Rand (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2010, Az. L 12 AS 5641/09)</li><li>▪ Verfahren: 95%-Konfidenzintervall</li></ul>
Ermittlung der Spannoberwerte	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ermittlung des obersten Wertes der Mietpreisspanne je Region und Wohnungsgrößenklasse (BSG, Urteil vom 22.9.2009, Az. B 4 AS 18/09 R, Rn. 21) (obere Grenze des Konfidenzintervalls)</li></ul>
Prüfung der Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anteil der verfügbaren Angebotsmieten in %</li></ul>

## Der Anteil der verfügbaren Angebotsmieten zu den ermittelten Angemessenheitsgrenzen verteilt sich folgendermaßen

Größe der BGs		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Wohnflächen		Bis 50 m <sup>2</sup>	50 – 65 m <sup>2</sup>	65 – 75 m <sup>2</sup>	75 – 90 m <sup>2</sup>
<b>Region B</b>	Dölfles-Esbach, Neustadt, Rödental, Weitramsdorf	12%	7%	6%	13%
<b>Region C</b>	Bad Rodach, Großheirath, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Seßlach, Sonnefeld, Weidhausen	27%	18%	25%	18%
<b>Region D</b>	Ahorn, Ebersdorf, Grub, Untersiemau	60%	13%	14%	20%

Alle Daten, Annahmen und Berechnungen sind im Tool hinterlegt und werden zu Projektabschluss übergeben

**Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels**

Übersicht | Prämissen | Sensitivitätsanalyse | Abgleich der Verfügbarkeit | Angebotsmieten | Zielsegment | Datenblätter (bereinigt) | Datenblätter (unbereinigt) | Berichtswesen

**Angemessenheitsgrenzen in Stadt und Landkreis Coburg** **Stand: 09.11.2016**

Angemessenheitsgrenzen in EUR

	1 Pers. HH	2 Pers. HH	3 Pers. HH	4 Pers. HH	Mehrbetrag/Pers
Region A	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Region B</b>	270,10	340,69	380,85	459,96	73,84
<b>Region C</b>	275,14	333,77	397,88	481,05	77,42
<b>Region D</b>	344,39	360,59	401,40	497,45	82,46
Region E	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Region F	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Region G	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Region H	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Region I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Region J	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

gerundet

Berechnung

## Ihre Ansprechpartner



**André Trabold**

**Rödl & Partner GbR**

Äußere Sulzbacher Str. 100

D-90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 91 93 - 3520

Telefax: +49 (911) 91 93 - 3588

Andre.Trabold@roedl.com



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Die theoretisch unangemessen Wohnenden können mit Wohnraum versorgt werden

Größe der BGs		1 Person		2 Personen		3 Personen		4 Personen	
Darunter:		BGs	Versorgungsgrad	BGs	Versorgungsgrad	BGs	Versorgungsgrad	BGs	Versorgungsgrad
<b>Region B</b>	Dörfles-Esbach, Neustadt, Rödentel, Weitramsdorf	76	4%	90	2%	47	2%	35	9%
<b>Region C</b>	Bad Rodach, Großheirath, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Seßlach, Sonnefeld, Weidhausen	27	11%	27	7%	12	9%	5	40%
<b>Region D</b>	Ahorn, Ebersdorf, Grub, Untersiemau	1	600%	13	15%	7	14%	8	13%

## Die Auswertung der Bestandsmieten zeigt folgendes Bild für die Nettokaltmieten in EUR / m<sup>2</sup>

Größe der Bedarfsgemeinschaften		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Wohnungsgröße		bis 50 m <sup>2</sup>	50-65 m <sup>2</sup>	65-75 m <sup>2</sup>	75-90 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup>
<b>Region B</b>	Dörfles-Esbach, Neustadt, Rödental, Weitramsdorf	4,27	4,09	3,99	4,00	3,92
<b>Region C</b>	Bad Rodach, Großsheirath, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Seßlach, Sonnefeld, Weidhausen	4,59	4,12	4,19	4,22	4,49
<b>Region D</b>	Ahorn, Ebersdorf, Grub, Untersiemau	5,96	4,64	4,18	4,62	4,66

## Die Auswertung der Bestandsmieten zeigt folgendes Bild für die kalten Nebenkosten in EUR / m<sup>2</sup>

Größe der Bedarfsgemeinschaften		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede w. Person
Wohnungsgröße		bis 50 m <sup>2</sup>	50-65 m <sup>2</sup>	65-75 m <sup>2</sup>	75-90 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup>
<b>Region B</b>	Dörfles-Esbach, Neustadt, Rödental, Weitramsdorf	1,10	1,17	1,09	1,14	0,96
<b>Region C</b>	Bad Rodach, Großsheirath, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Seßlach, Sonnenfeld, Weidhausen	1,06	1,08	1,15	1,11	0,59
<b>Region D</b>	Ahorn, Ebersdorf, Grub, Untersiemau	1,19	0,85	1,15	1,08	0,93

## Folgende Bereinigungen und Plausibilisierungen wurden vorgenommen

<b>Bruttostichprobe (Sozialdaten + Bestandsdaten WU &amp; Mieter)</b>	<b>9.005</b>
Redundante Daten und weitere Filter, unvollständige Fragebögen, unplausible Werte, etc. Wohnungen gehobenen Wohnungsstandards	5.424
<b>Ergebnisstichprobe der mietspiegelrelevanten Fälle</b>	<b>3.581</b>

## **Erläuterungen zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für die Ermittlung angemessener Unterkunftskosten im Landkreis Coburg**

Der Landkreis Coburg ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Gebiet des Landkreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Er ist zudem gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach § 22 SGB II sowie §§ 35 und 42 SGB XII hat der Landkreis den Antragstellern die angemessenen Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen Kosten“ hat die Sozialgerichtsbarkeit in den letzten Jahren ständig beschäftigt. Das Bundessozialgericht hat die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Ermittlung, welche Kosten als angemessen zu berücksichtigen sind, ständig angehoben und fordert hierzu von den Trägern der Grundsicherung ein sog. „schlüssiges Konzept“. Aufgrund dieser Vorgaben des Bundessozialgerichtes wurde im Juli 2016 seitens der Verwaltung gemeinsam mit der Stadt Coburg die Firma Rödl & Partner, Nürnberg, mit der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes beauftragt.

Als Vergleichsmiete für angemessene Aufwendungen ist nach der Rechtsprechung des BSG die Bruttokaltmiete pro m<sup>2</sup> zu ermitteln, die durchschnittlich marktüblich für eine Wohnung mit einer für die Anzahl der Bewohner angemessenen Wohnfläche mit einem Wohnstandard im unteren Bereich zu zahlen ist. Die Wohnfläche ergibt sich dabei aus den aktuellen Regelungen für Wohnberechtigte des sozialen Wohnungsbaues.

Das Verfahren zur Ermittlung der Vergleichsmiete (Grundmiete und Nebenkosten) beruht auf der Erhebung mit anschließender Auswertung nach mathematisch-statistischen Grundsätzen folgender Daten für den Landkreis Coburg:

- Bestandsdaten SGB II
- Bestandsdaten SGB XII
- Daten von größeren Vermietern
- Daten von privaten Mietern (Mieterbefragung)
- Daten zu Mietangeboten (Angebots- und Neuvertragsmieten) zur Prüfung der Verfügbarkeit

Insgesamt wurden Daten von 5.138 Mietwohnungen des Landkreises Coburg in die Untersuchung einbezogen.

Auf der Grundlage von infrastrukturellen und sozialen Indikatoren ergab sich die Festlegung folgender Vergleichsräume im Landkreis:	
Region I	Dörfles-Esbach, Neustadt, Rödentel, Weitramsdorf
Region II	Bad Rodach, Großheirath, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Seßlach, Sonnefeld, Weidhausen
Region III	Ahorn, Ebersdorf, Grub am Forst, Niederfüllbach, Untersiemau